



**PETERS &
PARTNER** GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

PHOENIX ZEMENTWERKE KROGBEUMKER

GMBH & CO. KG

BECKUM

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG EINES

BERICHTS ÜBER

NACHHALTIGKEITSINFORMATIONEN

FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über eine Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit über Nachhaltigkeitsinformationen

An die Phoenix Zementwerke Krogbeumker GmbH & Co. KG, Beckum

Wir haben die mit einem „√“ gekennzeichneten Angaben im Nachhaltigkeits- und Biodiversitätsbericht in der diesem Bericht als Anlage 1 beigefügten Fassung der Phoenix Zementwerke GmbH & Co. KG (im Folgenden: „Phoenix“) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 (im Folgenden „Bericht“) einer Prüfung zur Erlangung begrenzter Sicherheit unterzogen. Unser Auftrag bezieht sich dabei ausschließlich auf die mit dem Symbol „√“ gekennzeichneten Angaben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der Phoenix sind verantwortlich für die Aufstellung in Anlehnung an die im Deutschen Nachhaltigkeitskodex genannten Grundsätze (im Folgenden: „DNK-Kriterien“) sowie für die Auswahl der zu beurteilenden Angaben. Diese Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft umfasst die Auswahl und Anwendung angemessener Methoden zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie das Treffen von Annahmen und die Vornahme von Schätzungen zu einzelnen Nachhaltigkeitsangaben, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Berichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Erklärungen des Wirtschaftsprüfers in Bezug auf die Unabhängigkeit und Qualität

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Unsere Prüfungsgesellschaft wendet die nationalen gesetzlichen Regelungen und berufsständischen Verlautbarungen zur Qualitätssicherung an, insbesondere die Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie den Entwurf eines IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1), die in Einklang mit dem vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegebenen International Standard on Quality Control 1 stehen.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Prüfungsurteil mit begrenzter Sicherheit über die mit dem „√“ gekennzeichneten Angaben im Bericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised): „Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“, herausgegeben vom IAASB, durchgeführt. Danach haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir mit einer begrenzten Sicherheit aussagen können, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die mit einem „√“ gekennzeichneten Angaben im Bericht der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den relevanten DNK-Kriterien aufgestellt worden sind. Dies bedeutet nicht, dass zu jeder gekennzeichneten Angabe jeweils ein separates Prüfungsurteil abgegeben wird. Bei einer Prüfung zur Erlangung einer begrenzten Sicherheit sind die durchgeführten Prüfungshandlungen im Vergleich zu einer Prüfung zur Erlangung einer hinreichenden Sicherheit weniger umfangreich, sodass dementsprechend eine erheblich geringere Prüfungssicherheit erlangt wird. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir u.a. folgende Prüfungshandlungen und sonstige Tätigkeiten durchgeführt:

- Verschaffung eines Verständnisses über die Struktur der Nachhaltigkeitsorganisation und über die Einbindung von Stakeholdern
- Befragung von Mitarbeitern, die in die Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts einbezogen wurden, über den Aufstellungsprozess, über das auf diesen Prozess bezogene interne Kontrollsystem sowie über ausgewählte Angaben im Nachhaltigkeitsbericht
- Identifikation wahrscheinlicher Risiken wesentlicher falscher Angaben
- Analytische Beurteilung ausgewählter Angaben im Nachhaltigkeitsbericht
- Einzelfallprüfungshandlungen im Zusammenhang mit konkreten Mengenangaben im Nachhaltigkeitsbericht

Unsere Prüfung beschränkte sich auf die oben genannten Tätigkeiten und die mit einem „√“ gekennzeichneten Angaben. Eine Prüfung, ob die Berichterstattung den Gliederungsvorschlägen und den weiteren Angaben nach den DNK-Kriterien entspricht, wurde von uns nicht vorgenommen und war auch nicht Gegenstand des Auftrags.

Prüfungsurteil

Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfungshandlungen und der erlangten Prüfungsnachweise sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Auffassung gelangen lassen, dass die mit einem „√“ gekennzeichneten Angaben im Bericht der Gesellschaft für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021 in allen wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den relevanten DNK-Kriterien aufgestellt worden sind.

Verwendungszweck des Vermerks

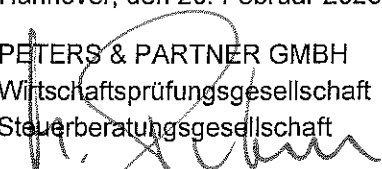
Wir erteilen diesen Vermerk auf Grundlage des mit der Phoenix geschlossenen Auftrags. Die Prüfung wurde für Zwecke der Phoenix durchgeführt und der Vermerk ist nur zur Information der Phoenix über das Ergebnis der Prüfung bestimmt.

Begrenzung der Haftung

Der Vermerk ist nicht dazu bestimmt, dass Dritte hierauf gestützt (Vermögens-)Entscheidungen treffen. Unsere Verantwortung besteht allein der Phoenix gegenüber. Dritten gegenüber übernehmen wir dagegen keine Verantwortung.

Im Übrigen sind für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeit die als Anlage 2 diesem Vermerk beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Hannover, den 20. Februar 2023


PETERS & PARTNER GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Michael Peters
Wirtschaftsprüfer



Nachhaltigkeits- /Biodiversitätsbericht 2022

Die Phoenix Zementwerke sind ein mittelständisches Familienunternehmen mit einer über 100jährigen Tradition und Erfahrung in der Zementproduktion. Schon immer gehört es zu unserm Selbstverständnis nachhaltig zu handeln und vorhandene Ressourcen effektiv zu nutzen. Mit diesem Bericht werden einige Kennzahlen und Ziele im Bereich der Nachhaltigkeit veröffentlicht.

Luftreinhaltung/Treibhausemissionen

Im Herstellungsprozess von Zementklinker entstehen im Drehrohrofen, wie bei jeder Verbrennung, umweltschädliche Emissionen. Diese Emissionen werden kontinuierlich gemessen, aufgezeichnet und behördlich überwacht. Im Jahr 2021 wurden im Jahresmittel alle behördlich festgelegten Grenzwerte eingehalten.

Emissionen:	gem. Genehmigung bzw. 17. BImSchV	Durchschnittliche Kon- zentration
<u>Kontinuierliche Messungen</u>	Grenzwert	Jahresmittelwert 2021
Gesamtstaub	10 mg/Nm ³	0,8 mg/Nm ³
Schwefeldioxyde (als SO ₂)	400 mg/Nm ³	334 mg/Nm ³
Stickstoffdioxyde (als NO ₂) SCR (SNCR)	200 (350) mg/Nm ³ *	197 mg/Nm ³
Quecksilber (Hg)	0,03 mg/Nm ³	0,005 mg/Nm ³
Gesamtkohlenstoff (C _{ges}) SCR (SNCR)	20,0 (40) mg/Nm ³	10,0 mg/Nm ³
Chloride (HCl)	10,0 mg/Nm ³	5,3 mg/Nm ³
Kohlenmonoxid (CO)	750 mg/Nm ³	457 mg/Nm ³
Ammoniak (NH ₃) SCR (SNCR)	30 (105) mg/Nm ³ *	4,5 mg/Nm ³

Der biogene Anteil am gesamten thermischen Energiebedarf der Phoenix Zementwerke lag im Jahr 2021 bei ca. 29 %. √ Hierdurch wurden ca. 43.000 t an fossilem CO₂ eingespart.

THG-Emissionen 2021			
Scope 1		317.202	t CO ₂ √
Scope 2		14.549	t CO ₂ √
Scope 3		n.e.	t CO ₂



Entwicklung der CO₂-Emissionen mit Prognose für 2030 nach SBTi

Jahr	Scope1 CO ₂	Scope2 CO ₂	Scope insg CO ₂	Zementproduktion t	Zielwert nach SBT anhand 1,5 Grad-Ziel		
	t	t	t	t	t CO ₂ /t Zement		
1990					0,757	119,07	
2005	276.708		276.708	444.325	0,623		
2010	244.923		244.923	389.756	0,628		
2015	252.764	38.833	291.597	398.978	0,731	114,96	14,96
2018	271.457	42.562	314.019	472.862	0,664	104,46	4,46
2019	237.354	42.237	279.591	473.985	0,590	92,79	-7,21
2020	303.654	12.639	316.293	483.871	0,654	102,82	2,82
2021	317.202	14.549	331.751	521.825	0,636	100,00	-19,07
2022	310.565	13.904	324.469	521.000	0,623	97,96	-2,04
2030	257.475	6.211	263.686	600.000	0,439	69,13	-30,87

Maßnahmen:

- hohe Sekundärbrennstoffrate
- Änderung des Sortenmixes (weniger CEM I- Zemente, mehr zu CEM II & III-Zemente)
- höherer Einsatz von Strom aus erneuerbarer Energie
- Branchenweit ambitioniertestes CO₂-Reduktionsziel – bis 2030 sollen die Emissionen gegenüber 1990 um fast die Hälfte auf 400 kg CO₂/t CEM sinken, das bedeutet gegenüber 2021 eine weitere Reduzierung um 30 %
- Starker Fokus auf nachhaltige Produkte und Lösungen – bis 2030 soll die Hälfte des Umsatzes mit nachhaltigen Produkten erzielt werden

√ (Anmerkung): farbig markierte Werte s. weiterer Textverlauf bzw. rechnerisch ermittelt

Energiebedarf

Die Herstellung von Zement ist ein energieintensiver Prozess. Die Zementklinkerherstellung wird dabei vornehmlich durch den thermischen Energiebedarf des Drehrohrofens, die anschließende Zementherstellung durch den elektrischen Energiebedarf bei der Mahlung bestimmt. Die Phoenix Zementwerke arbeiten seit Jahrzehnten an einer möglichst energieeffizienten und umweltschonenden Zementklinker- und Zementherstellung.

Deutschlandweit werden für 1 Tonne Zement im Durchschnitt 110 kWh an elektrischer Energie benötigt. Bei den Phoenix Zementwerken lag der elektrische Energieverbrauch im Jahr 2021 bei 109 kWh pro Tonne Zement. Der Anteil an erneuerbaren Energien im Strommix betrug in 2021 dabei ca. 60 %.

Brennstoffbedarf

Ein wichtiger Baustein des Energiemanagementsystems ist die Reduzierung des spezifischen thermischen Energiebedarfs in der Zementklinkerproduktion bei gleichzeitiger Reduzierung der fossilen Energieträger wie Kohle (2021: 10.105 √t) und Heizöl (2021: 387.649 √t.). Als Ersatz werden Reststoffe aus der Papier- und Verpackungsindustrie (Fluff; SBS; EBS) und für den Verzehr ungeeignete Tiermehle sowie Altöle eingesetzt. Der biogene Anteil in diesen Sekundärbrennstoffen beträgt bis zu 100 %. Deutschlandweit werden in der Zementindustrie im Durchschnitt ca. 70 % Sekundärbrennstoffe √ (Stand 2020) eingesetzt. Der Einsatz von sekundären Brennstoffen lag im Jahr 2021 bei den Phoenix Zementwerken bei ca. 84 %. √ Eine Erhöhung dieses Anteils ist zukünftig durch die Umsetzung geplanter technischer Maßnahmen zu erwarten. Reststoffe aus der Papier- und Verpackungsindustrie (Fluff; SBS; EBS) und für den Verzehr ungeeignete Tiermehle sowie Altöle sind z. Z. ausreichend am Markt verfügbar.



Abfall

Im Jahr 2021 wurden 377,5 t √ Abfälle erfasst. Davon wurden 91,1 t √ (24,1%) intern wiederverwendet und 286,4 t √ (75,9%) einer innerdeutschen externen Verwertung zugeführt.

Von den 377,5 t √ wurden 299,2 t √ (79,3%) getrennt erfasst und einer direkten Wiederverwertung zugeführt. 78,3 t (20,7%) √ wurden gemeinsam erfasst und an einer Abfallvorbehandlungsanlage zur anschließenden Verwertung angeliefert.

Von den 377,5 t entfallen 31,7 t √ (8,4%) auf gefährliche Abfälle und 345,8 t √ (91,6%) auf nicht gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung.

Rohstoffe

Der Schutz unserer natürlichen Rohstoffe ist für die Phoenix Zementwerke von elementarer Bedeutung. Durch den Einsatz von Sekundärrohstoffen schonen wir unsere vorhandenen Ressourcen. Der Einsatz von sekundären Rohstoffen in der Zementproduktion (Hüttensand, REA- und RC-Gips, Flugasche und Filterstäube) lag im Jahr 2021 bei ca. 22,5 %. √ Diese Rate gilt es in Zukunft schrittweise zu erhöhen. Einer der wichtigsten Pfeiler für die Reduktion von CO₂-Emissionen bei der Zementherstellung ist der Einsatz alternativer Rohstoffe, die in anderen Industriezweigen als Nebenprodukte oder Abfall anfallen. Ein sehr großer Anteil dieser sekundären Rohstoffe kommt aus der metallverarbeitenden Industrie, aber auch Kohlekraftwerke liefern Asche sowie synthetischen Gips. Durch die Nutzung dieser Materialien, und damit die Vermeidung von Abfall, fördern wir aktiv die Kreislaufwirtschaft. Eine systematische Eingangsüberwachung aller eingesetzten Stoffe sorgt für beste und gleichbleibende Produkteigenschaften.

Nutzung sekundärer und alternativer Materialien als Ersatz für Zementklinker					
Kalkstein	Rohstoff	6.690	t	1,28	%
Hüttensand	Sekundärrohstoff	70.217	t	13,45	%
Flugaschen und Stäube	Sekundärrohstoff	21.528	t	4,13	%
Nutzung weiterer Materialien in der Zementproduktion					
REA- & RC-Gips	Sekundärrohstoff	25.935	t	4,97	%
Gips	Rohstoff	5.698	t	1,09	%
Sonstige Stoffe	Produkt	775	t	0,15	%
Summe	-	130.843 √	t	25,07	% √

Klinkeranteil			
	Klinkervermahlung	Zementproduktion	Klinkeranteil in %
2021	390.982 √	521.825 √	74,93 √



Biodiversität

Die zuvor genannten Punkte sind wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen zum Erhalt der biologischen Vielfalt im Rahmen der unternehmenseigenen Biodiversitätsrichtlinie.

Darüber hinaus wurden im Betrachtungsjahr folgende Steinbruchflächen renaturiert/rekultiviert, bzw. für die Renaturierung/Rekultivierung vorbereitet:

- 6.840 m² Steinbruchfläche wurden aus der Rekultivierungspflicht entlassen.
- In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW wurden ca. 3,2 ha Steinbruchfläche für Flächenpflanzungen vorbereitet. Die Flächen werden mit ca. 10.700 Bäumen und 5.300 Sträuchern bepflanzt. Dabei werden folgende, an die heimische Flora und Fauna angepasste, Pflanzen verwendet:

Bäume: Feldahorn, Schwarz-Erle, Hainbuche, Wild-Birne, Vogelkirsche, Stiel-Eiche
Sträucher: Gemeine-Hasel, Weißdorn, Roter-Hartriegel, Pfaffenhütchen, Kreuzdorn, Hecken-Kirsche, Schlehe, Hunds-Rose, Sal-Weide, Schwarzer Holunder

- In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW wurden ca. 175 m x 5 m Steinbruchfläche für Heckenpflanzungen vorbereitet. Die Hecke wird mit ca. 238 Bäumen und 581 Sträuchern bepflanzt. Dabei werden folgende, an die heimische Flora und Fauna angepasste, Pflanzen verwendet:

Bäume: Feldahorn, Hainbuche, Holz-Apfel, Wild-Birne, Vogelkirsche, Stiel-Eiche
Sträucher: Gemeine-Hasel, Weißdorn, Roter-Hartriegel, Pfaffenhütchen, Kreuzdorn, Hecken-Kirsche, Schlehe, Hunds-Rose, Sal-Weide, Schwarzer Holunder

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.